

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

(inkl. Kostenwälzung vorgelagerter Netzstufen)

- ab dem 1. Januar 2020 -
-Änderungen vorbehalten-

1. Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a

Entnahme in:	Leistungspreis (€ / kW)	Arbeitspreis (ct / kWh)
Mittelspannung	9,44	3,73
Umspannung MSP/NSP	10,01	3,89
Niederspannung	12,48	4,20

1.2 Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a

Entnahme in:	Leistungspreis (€ / kW)	Arbeitspreis (ct / kWh)
Mittelspannung	89,79	0,51
Umspannung MSP/NSP	92,95	0,57
Niederspannung	93,32	0,97

1.3 Netzreservekapazität

Entnahme in:	0 bis 200 h/a € / kWa	200 bis 400 h/a € / kWa	400 bis 600 h/a € / kWa
Mittelspannung	33,70	40,44	47,18
Niederspannung	44,58	53,49	62,41

1.4 Entgelt für Blindstrom

Entnahme in:	Arbeitspreis (ct / kvarh)
Mittelspannung	0,92
Umspannung MSP/NSP	0,92
Niederspannung	0,92

2. Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Entgelt
Grundpreis	48,00 € / a
Arbeitspreis	5,48 ct/kWh

3. Nachtspeicherheizung

	Entgelt
Arbeitspreis (nur für NT-Zeit)	2,30 ct/kWh

4. Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Entnahme in:	Leistungspreis (€ / kW u. Monat)	Arbeitspreis (ct / kWh)
Mittelspannung	14,97	0,51
Umspannung MSP/NSP	15,49	0,57
Niederspannung	15,55	0,97

5. Preise für Messstellenbetrieb inklusive Messung

	Jahrespreise (€ / a)
Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung	463,44
Niederspannungsnetz Lastprofilzählung	280,14
Niederspannungsnetz Eintarif ohne Stromwandler	7,43
Niederspannungsnetz Zweitarif ohne Stromwandler	13,29
Niederspannungsnetz Eintarif mit Stromwandler	15,95
Niederspannungsnetz Zweitarif mit Stromwandler	21,75
Schaltgerät bei Zweitarifzählern	12,59
EDL 21 Zähler für Niederspannung	16,19

6.1 Ermittlung der Abrechnungswerte

Bei Kunden die in Mittelspannung (mittels eigener Trafostation) angeschlossen sind und deren Abrechnungswerte mittels einer niederspannungsseitigen Messung ermittelt werden, wird auf die gemessenen Werte (Arbeit und Leistung) ein 3-prozentiger Aufschlag angewandt. Diese so errechneten Werte bilden somit die Grundlage für die Abrechnung.

6.2 Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH derzeit:

	- netto -
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 ct / kWh
Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh
Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh

6.3 Weitere Preisbestandteile

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrkosten aus der Umlage gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, zuzüglich der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, dem Belastungsausgleich für den Ausbau von Offshore-Anlagen gem. § 17f EnWG und der Umlage gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (Umlage für abschaltbare Lasten) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Höhe (vgl. hierzu die Veröffentlichungen unter www.netztransparenz.de), ggf. Blindleistungsinanspruchnahme.

6.4 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.